



Leistungs-Gemeinschaft-Walsum e.V.

Satzung

Ausgabe 2004

Satzung der Leistungs Gemeinschaft Walsum e.V.

§ 1 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist unter Ausschluß eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Wahrnehmung und Förderung sonstiger, gemeinsamer, geschäftlicher Interessen von Unternehmen im Stadtbezirk Walsum.
2. Alle Einnahmen der Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ist ausgeschlossen. Bei Auflösung des Vereins wird das etwa vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung auf Beschluß der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Leistungs Gemeinschaft - Walsum e.V.
Kurzform: **LG- Walsum e.V.**

2. Sitz des Vereins ist Duisburg-(Walsum)
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Dem Verein können als Mitglieder Unternehmer, natürliche und juristische Personen angehören.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist zulässig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den Schluß des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt bei Zahlungsrückständen von einem Jahresbeitrag, nach erfolgter Mahnung. Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwider oder schädigt es das Ansehen des Vereins, so kann es ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Er ist verpflichtet die Entscheidung zu begründen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, seine Belange vor dem Vorstand zu vertreten. Gegen dessen Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtungen zur Zahlung der Beiträge bis zum Termin des Ausschlusses. Auf ein eventuelles Vermögen des Vereins hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch, es erlischt auch das Recht, das Vereinslogo/Wappen sowie den Vereinsnamen weiter zu gebrauchen..

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 4

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Es wird eine einmalig Aufnahmegebühr erhoben.

2. Der Mitgliedsbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliedsversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt .

3. Überschüsse aus Beiträgen und Sonderzahlungen müssen auf das folgende Jahr vorgetragen werden und lt. § 1 dieser Satzung verwendet werden.

§ 5

Organe des Verein

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, der aus mind. 3 höchstens 15 Mitgliedern bestehen muß
- c) verschiedenen Arbeitsgruppen

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes und einer Ersatzwahl im Falle § 7 Ziffer 6 der Satzung.
- b) Werbemaßnahmen im Rahmen des Mitgliedsbeitrags
- c) die jährliche Wahl der Rechnungsprüfer
- d) den Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes für die Entlastung des Vorstandes.
- e) Wirtschaftsplan fürs Folgejahr

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn
 - a) 15% der Mitglieder oder
 - b) der Vorstand dies verlangen.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung zur Post zu geben. Die Einladung kann auch per Email oder Telefax erfolgen, soweit das Mitglied damit einverstanden ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern.
6. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einer einfachen Mehrheit gefaßt. Sie sind zu protokollieren.
7. Mitglieder haben das Recht , sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist nachzuweisen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand, außer Beisitzer aus den Arbeitsgruppen, wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt, er bleibt jedoch darüber hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt, wenn für ein Amt nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, durch Handzeichen. Werden mehrere Bewerber vorgeschlagen, so findet eine geheime Wahl statt.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, das heißt, sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam berechtigt.
3. Der Vorstand ist in diesen Fällen verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen, ein Schuldverhältnis begründeten Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitglieder, für die daraus oder im Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahreswirtschaftsplan vorzulegen und den Jahres- und Geschäftsbericht unter Einschluß des Kassenberichtes zu erstatten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Handelt es sich um ein Mitglied einer Arbeitsgruppen, so kann die Arbeitsgruppe einen neuen Beisitzer vorschlagen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung und den damit verbundenen neuen Wahlen, das Amt wahrnimmt.
7. Der Vorstand ist berechtigt zur Planung von Werbemaßnahmen beratende Personen hinzuzuziehen.
8. Der Vorstand erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung.
9. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzende/r
 2. stellvertretender Vorsitzende/r
 3. Kassierer/in
 4. stellvertretende/r Kassierer/in
 5. Schriftführer/in
 6. drei Beisitzer/innen
 7. Pressesprecher/in
 8. je ein/e Beisitzer/innen aus den bestehenden Arbeitsgruppen

§ 8 Die Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben / Maßnahmen maximal sechs ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen wählen aus Ihrer Mitte, mit einfacher Mehrheit, das gemäß § 7 in den Vorstand zu entsendende Mitglied.
2. Für Werbemaßnahmen aus Sonderbeiträgen ist eine ständige Arbeitsgruppe einzurichten. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind Firmen und deren Vertreter, die sich finanziell an diesen Maßnahmen beteiligen. Jede Firma hat eine Stimme. Beratende Mitglieder haben keine Stimme.
3. Aus jedem bestehenden Arbeitskreis wird ein Beisitzer in den Vorstand entsendet.

§ 9 Schlußbestimmungen

1. Änderung der Satzung und des Vereinszweck bedürfen der Beschluß-fassung der Mitgliedsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
2. Die Auflösung des Vereins erfordert die gleiche Mehrheit.
3. Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Organe, ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Übergangsbestimmungen

1. Sollte infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich werden, so kann der Vorstand diese beschließen, wenn er den Gründungsmitgliedern zuvor Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben hat und diese in Ihrer Mehrheit der Satzungsänderung nicht widersprechen.
2. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt.

Gründungsversammlung war am 16.Juni 2004



Viel Spaß bei
uns
und viel
Erfolg

Duisburg-Walsum, Mai 2004
Vorsitzender der LG Walsum
